

Kenntnis dieser Schrift im Mittelalter: die Erwähnung der Stelle über den Bernstein in Cassiodors Varien (V, 2) und namentlich die Ausschreibung langer Stellen in der Einleitung zu der Translatio s. Alexandri von Rudolf von Fulda. Aber man erstaunt, dass Hüffer diese Benutzung dartun zu können glaubt, indem er folgende Stellen zusammenhält¹:

Germania.

sedes nulla regnorum potentia divisas . . Manet adhuc Boihaemi nomen . . Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt . . conditoris sui nomine vocentur . . transgressi olim (c. 28). Omnium harum gentium virtute praecipui Batavi . . insulam Rheni amnis colunt . . Manet honos et antiquae societatis insigne . . tantum in usum praeliorum sepositi (c. 29).

Poeta Saxo.

Quae (gens) nec rege fuit saltem sociata sub uno, Ut se militiae pariter defenderet usu, Sed variis divisa modis . . Sed generalis habet populos divisio ternos, Insignita quibus Saxonia floruit olim, Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit . . Denique Westfalos vocitant . . quorum non longe terminus amne A Rheno distat (l. I, 40 — 50).

Ich finde hier gar keine bemerkenswerte Uebereinstimmung, nichts, was einem Beweise auch nur ähnlich sieht.

Die Hauptquelle des Poeta Saxo für die Erzählung von dem Frieden Karls des Grossen mit den Sachsen wäre nach Hüffers Meinung² die Lex Saxonum gewesen, d. h. ein Prolog zu derselben, in welchem dieser Friede höchst wahrscheinlich verkündigt worden sei. Dieser Prolog ist jedoch weder vorhanden noch bezeugt, dass er jemals vorhanden war. Karl v. Richthofen³ nahm allerdings an, dass der Lex bei ihrer ursprünglichen Publikation ein förmlicher Eingang nicht gefehlt haben werde, aber diese Vermutung kann ein positives Zeugnis nicht ersetzen und muss dahingestellt bleiben.

Hüffer⁴ führt es auf eine solche amtliche Verkündigung des Friedens — insbesondere des Zugeständnisses, dass die Sachsen ihr Volksrecht behalten sollten — in der Lex Saxonum zurück, dass später neue Herrscher, wie Heinrich II. und Konrad II., den Sachsen ihr Recht bestätigen mussten, ehe sie von ihnen anerkannt wurden⁵. Allein zur Erklärung

1) S. 64. 2) S. 72—86. 3) Zur Lex Saxonum S. 90; MG. Legg. V, 13. 47 n. 1. Hüffer S. 84, N. 2. 4) S. 81—83. 5) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 2. Aufl. S. 163 f. VIII, S. 172, N. 2.